

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 23

Artikel: Fortsetzung der Erläuterungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetischer Hudibras.

Drey und zwanzigstes Stück.

den 14ten Heumonats, 1798.

Freyheit.

Gleichheit.

Fortsetzung der Erläuterungen.

2ter Artikel.

Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain
oder Oberherrscher.

Ein Staat, wie er seyn soll, kann nur auf einer-
ley Art entstehen, nur durch den Vertrag. Die
verschiedenen Staaten mögen nun entstanden seyn,
wie sie wollen, durch Hilfbedürfniß der Menschen,
durch die Übermacht des Stärkern, durch List des
Klügern, u. s. w. Es giebt nur eine vollkommene
Form eines dauerhaften Staatsgebäudes, nur eine
Gesetzgebung der Staatseinrichtungen; diese ist der
allgemeingültige Wille. Alle übrigen Arten, und
wäre man darinn auch noch so glücklich, sind un-
rechtmäßig.

Ein jeder rechtmäßige Staat enthält durch den allgemein vereinten Willen drey Gewalten in sich : die Herrscher - Vollziehungs - und Richter - gewalt. Du kannst dir selbe auf eine sinnliche Art unter drey Personen vorstellen. Die Oberherrschaft (Souverainität) ist der Gesetzgeber , gleichsam als ein höheres , tadelfreies Wesen betrachtet , das Niemand unrecht thun kann. Die vollziehende Gewalt siebst du in der Person des Regierers zu Folge dem schon vorhergehenden Gesetze. Dann die rechtsprechende Gewalt findest du in der Person des Richters , der jedem nach dem Gesetze daß Seine zuerkennt. So ist die gesetzgebende Gewalt in Aara im großen Rath und dem Senat in der Person der Volksrepräsentanten ; das Direktorium übt die Vollziehungsgewalt , und der obere Gerichtshof die Rechtsprechende. Sollte ich mich hierinn irren , so kann man mich zurechte weisen.

Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinten Volkswillen zukommen ; denn dieser ist die erste Quelle , von der alles Recht herstießen soll. Wenn irgend Jemand etwas gegen einen andern verfügt , so ist es immer möglich , daß er ihm unrecht thue , weil er seine Lage und seinen Geschmack nicht ganz kennt ; wollte Jemand in der besten Absicht den Wein verbieten , weil er ihm schädlich ist , so würde er hundert andere beleidigen , die sich bey diesem süßen Labysal der leidenden Menschheit recht wohl befinden. Hingegen so Jemand etwas über sich selbst beschließt ,

so kann er sich dadurch nicht unrecht thun, nach dem alten Sprichwort: *volenti non fit injuria*, was du willst, das musst du haben, oder wie du dir bittest, so wirst du liegen. Sonach kann nur der übereinstimmende Gemeinwille, sofern ein jeder über alle, und alle über einen jeden eben dasselbe beschließen, gesetzgebend seyn. — Z. V. stimmen in einer Gesellschaft alle zusammen, daß sie keinen Wein trinken wollen, so kann sich keiner beklagen, weil ers selbst so gewollt hat, und im Fall der Übertretung kann er von den übrigen gestraft werden. Nun glaube ich, es sey jedem verständlich, was die Worte heissen: Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher.

Die zur Gesetzgebung eines solchen Staats vereinte Glieder heißen aktive Staatsbürger zum Unterschied der passiven, die in Ansehung der Mährung des Schutzes und ihres bürgerlichen Daseyns von andern abhangen, zum Beispiel, ein fremder Handwerksge- sell oder Dienstbote, jeder noch Unmündige, und überhaupt alles Frauenzimmer. Diese wirken nicht selbstthätig mit zur Gesetzgebung, sondern verhalten sich blos leidend, indem sie sich nach den eingeführten Gesetzen des Landes richten müssen.

Die wesentlichen Eigenschaften eines Aktivbürgers sind: Erstens, geetzliche Freyheit, das heist: er soll keinem andern Gesetze gehorchen, als zu welchem er seine Bestimmung gegeben hat. Zweitens, bürgerliche Gleichheit, das ist: in Sachen des

Rechts muß bey ihm kein Unterschied obwalten, er muß in Ansehung seiner jeden andern eben so rechtlich zu dem verbinden können, als dieser ihn verbindlich machen kann; der Bürger im Seidengewand hat vor dem Richterstuhl keinen Vorzug gegen den Bürger im Zwilchfittel; er darf keinen Obern im Volk erkennen, als den er durch seine Repräsentanten selbst ernannt hat; auch müssen ihm alle Aemter, zu denen er Fähigkeit besitzt, offen stehn. Drittens, die Eigenschaft der bürgerlichen Selbstständigkeit, er muß sein Daseyn, seine Erhaltung nicht einem andern zu verdanken haben, sondern ein Mitglied des Staats seyn, das Stimmsfähigkeit besitzt, und in Rechtsangelegenheiten durch keinen andern vorgestellt zu werden bedarf, wie etwa das Weib, das unter dem Schutz des Mannes lebt, und in Rechtssachen einen Geystand nothig hat. Kurz er muß bürgerliche Persönlichkeit haben, und als Mitglied des gemeinen Wesens aus eigner Willkür mit den andern in thätiger Verbindung stehen.

Alle jene drey Gewalten sind Staatswürden, und in sofern man sich einen vollkommenen Staat erst in Gedanken vorstellen muß, eh man ihn durch eine Konstitution gründen, und in der Wirklichkeit darstellen kann, sind diese Gewalten wesentliche Bestandtheile, die aus der Idee eines Staats überhaupt nothwendig hervorgehen, so wie man sich bey der Vorstellung irgend eines Gebäudes seine Haupttheile, als da sind Grundfeste, Gemäuer und Dach, nothwendig denken muß.

Der Staatsbürger kann aus zwey verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: einmal als Oberhaupt, in sofern er mit dem ganzen Volkswillen die Geseze macht, und dann als Untergebener, indem er sich der Befolgung dieser gewollten Geseze unterzieht, wo er im Übertretungsfall sich selbst richtet. Diese Gewalten also enthalten das Verhältniß des Gebietenden gegen den Gehorsamen den. Ein Beyspiel für Leute, die alles sehn und greissen wollen. Der Mensch besitzt drey Grundkräfte: Vernunft, Wille und Gefühl. Die praktische Vernunft gebiehet, was überhaupt geschehen soll, — Gesetzgebung — Der Wille gehorcht oder gehorcht nicht nach seiner Willkür — Vollziehungs- gewalt — das moralische Gefühl oder Gewissen billigt, oder missbilligt die That — richtende Gewalt — Hier hast du alle drey Gewalten in einer Person beyfamen, den Gesetzgeber, Vollzieher und Richter, nur mit dem Unterschied, daß man im bürgerlichen Stand den Nichtgehorchenden durch äußere Gewalt zur Pflicht zwingen kann, den innern Menschen aber nicht. Es hinkt halt jedes Gleichen, wie man sagt; wer indessen meinen Satz noch nicht versteht, der werfe das Blatt weg, und lege sich schlafen.

Beynebens hab ich doch Lust mit meinem Gleichen fortzufahren, weil es vielleicht mehr Licht über meinen Gegenstand verbreiten kann. Die drey Seelenkräfte sind einander bey und unterordnet, sie wirken wechselseitig auf einander; denn ohne Wille wäre die Vernunft ein überflüssiges Vermögen; der Wille

steht unter dem Vernunftgesetz, und aus dem jedesmaligen Verhältniß des einen zum andern entsteht die Ruhe oder Unruhe des Gewissens. Je zweckmäßiger diese Kräfte mit einander zusammenstimmen, desto mehr nähert sich der Mensch seiner Würde, so wie er im Gegentheil sich zum Thier herabsetzt. Z. B. Das Vernunftgesetz sagt: liebe deinen Mitbruder und erweise ihm gutes, richtet sich nun der Wille nach diesem Gebothe, so entsteht das süße Bewußtseyn; pflichtmäßig gehandelt zu haben. Auch spricht die Vernunft: Du sollst nicht tödten, weil diese Handlungsart nie allgemeines Gesetz werden kann. Kehrt sich nun dein Wille nicht an dieses Verboth; würgst du deinen Mitbruder; so bemerkt das innere Bewußtseyn bald das Misverhältniß der Handlung zum Gesetz, das Gewissen erwacht, und foltert dich mit den bittersten Vorwürfen; du wirst unsct und verzweifelnd herum irren, wie Kain der Brudermörder. Das Gewissen lohnt und straft jeden nach Verdienen.

Eben diese Bewandtniß hat es mit den drey Gewalten in einem Staat, sie sind einander bey und untergeordnet; die eine ist das Ergänzungstück der andern zur Vollständigkeit. Was wäre wohl die schönste Gesetzgebung ohne Vollziehungsmacht? Und wäre die zweyte der erstern nicht untergeordnet, wie leicht könnte sie ausarten, und ihre eigene Willkür dem gesammtten Volkswillen unterschieben? Durch die Vereinigung beyder entsteht die dritte Gewalt, die jedem Recht ertheilt, billigt oder verwirft durch einen

einen Spruch, wie das Gewissen, der innere Richter unsrer Handlungen.

Nun haben wir den Begriff der Oberherrschaft, und der Regierung so ziemlich auseinander gesetzt. Jetzt muß man noch zeigen, daß kein Theil und kein einzelnes Recht der Herrschergewalt vom Ganzen kann abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. — Der freye Wille ist das Eigenthum des Menschen, das er an Niemand veräußern kann, ohne seine eigene Natur zu zerstören. Zwar kann ich in einzelnen Fällen meine Freyheit einschränken. Ich kann sagen: du verlangst, daß ich einige meiner Rechte nicht ausübe, weil ihre Ausübung dir nachtheilig ist; nun wohl, du hast auch Rechte, deren Ausübung mir nachtheilig ist: thue Verzicht auf die Deinigen, und ich thue Verzicht auf die Meinigen. In diesem Vertrag bin ich es selbst, der sich freywillig das Gesetz auflegt, dies kann ich thun, aber meine ursprüngliche Freyheit zu verschenken, ist eben so unmöglich, als wann ich mein Denkvermögen an jemand verkaussen wollte. So kann ein Holzhacker den etwannigen Gebrauch seiner Kräfte um Lohn an Jemand verlehnen, aber seine ganze ursprüngliche Leibskraft unbedingt an Jemand abtreten, wäre mehr als Unsinn. Da nun die Oberherrschaft nichts anders ist, als die freye Uebereinstimmung des allgemeinen Willens, so kann sie an Niemand veräußert noch durch Jemand vorgestellt werden; die Gewalt kann man zwar einem andern übertragen, aber den Willen nicht.

Die Fortsetzung folgt.